

# **Satzung über die Benutzung der Jugendbücherei der Gemeinde Nersingen**

## **(Jugendbüchereisatzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Nersingen folgende Satzung für die Jugendbücherei Nersingen:

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Nersingen betreibt und unterhält die Jugendbücherei als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.
- (2) Die Jugendbücherei Nersingen stellt ferner in ihren Räumen einen öffentlichen PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (3) Zwischen den Benutzern und der Gemeinde Nersingen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Die Jugendbücherei und ihre Einrichtungen stehen jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Bücherei und das Entleihen der Medien ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.  
Dieser wird auf Antrag ausgestellt. Auf Verlangen ist der Personalausweis oder der Kinderausweis vorzulegen.
- (2) Bei Minderjährigen ist auf dem Anmeldeformular zusätzlich die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Gleichzeitig hat sich der gesetzliche Vertreter für den Schadensfall und hinsichtlich der Kostenübernahme für anfallende Gebühren zu verpflichten.
- (3) Bildträger (CD-ROM) werden an Minderjährige nur ausgeliehen, wenn sie von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind und die Kinder und Jugendlichen das der Altersfreigabekennzeichnung entsprechende Alter zum Zeitpunkt der Ausleihe erreicht haben.  
Dies gilt unabhängig von der Einwilligung eines anwesenden Erziehungsberechtigten.

## § 4 Benutzerausweis

- (1) Für die Ausstellung des Benutzerausweises sind folgende Angaben erforderlich:  
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Name des gesetzlichen Vertreters sowie ggf. dessen Anschrift.

Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation.

Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes vom 23.07.1993 (GVBl S. 498) finden Anwendung.

- (2) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Gemeinde Nersingen.  
Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren.  
Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Änderungen der Anschrift sind der Jugendbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung der Jugendbücherei nicht mehr beabsichtigt ist oder wenn es die Jugendbücherei verlangt.

## § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang der Jugendbücherei bekannt gemacht

## § 6 Ausleihe

- (1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können nur in den Räumen der Jugendbücherei benutzt werden.
- (2) Die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke kann auf die Bibliotheksräume beschränkt werden.

## § 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel:

für Bücher, Tonträger, Spiele	3 Wochen
für Zeitschriften	1 Woche

- (2) In besonderen Fällen kann die Bücherei eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
- (3) Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien kann begrenzt werden.

- (4) Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.  
Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich zu beantragen.

## **§ 8 Vorbestellung**

- (1) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden.  
Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium für ihn zur Abholung bereit liegt.  
Für die Vormerkung wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung erhoben.
- (2) Die Bereitstellungsfrist für ein vorgemerkt Medium beträgt 8 Tage.
- (3) Wird ein bereitgestelltes Medium innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, ist die Bücherei berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen.

## **§ 9 Fernleihe**

- (1) In der Bücherei nicht vorhandene Literatur für Referate, Facharbeiten, Berufsausbildung kann auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Hierbei gelten jeweils die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald die bestellte Literatur eingetroffen ist.
- (3) Die Bereitstellungsfrist für die Fernleihe beträgt 12 Tage.
- (4) Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf dieser Frist an die liefernde auswärtige Bücherei zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (5) Für die Fernleihe werden in jedem Fall Gebühren und Kosten nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung erhoben, auch wenn der Benutzer bestellte und richtig gelieferte Bestellungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

## **§ 10 Verhaltensregeln**

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Jugendbücherei so zu verhalten, daß kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Betrieb nicht gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

## **§ 11 Sorgfaltspflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.  
Eintragungen und Unterstreichungen sind untersagt.
- (2) Der Benutzer hat Verlust oder festgestellte Mängel der an ihn entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Entlehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.  
Bänder sind vor Rückgabe zurückzuspulen.

## **§ 12 Haftung des Benutzers**

Der Benutzer haftet für die Dauer der Benutzung oder Leihe für den Verlust und Beschädigung der Medien sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Mißbrauch seines Benutzerausweises durch Dritte entstehen, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist vom Benutzer in voller Höhe zu ersetzen.

## **§ 13 Arbeitsplatz mit Internetzugang; Zugangsberechtigung**

- (1) Die Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang ist während der Öffnungszeiten der Jugendbücherei möglich.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Jugendbücherei Nersingen sowie die vorherige schriftliche Einverständniserklärung mit den Nutzungsbedingungen des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist neben dem gültigen Benutzerausweis die schriftliche Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten vor der erstmaligen Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang erforderlich.  
Der Widerruf der schriftlichen Zustimmungserklärung durch den Erziehungsberechtigten ist jederzeit in schriftlicher Form möglich.
- (4) Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Nutzung des PC- Arbeitsplatzes mit Internetzugang nur in Begleitung eines Erwachsenen zulässig. Hinsichtlich der erwachsenen Begleitperson müssen die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 2 erfüllt sein.

## **§ 14 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung bei der Jugendbücherei. Die Eintragung in die Anmelde Listen ist verbindlich und Voraussetzung für die Nutzung.  
Wird ein Termin um mehr als 10 Minuten versäumt, wird er anderweitig vergeben.  
Lässt ein Nutzer mehr als 3 mal eine Terminvereinbarung ohne vorherige Absage verstreichen, so wird keine Anmeldung mehr für ihn angenommen.
- (2) Vor Beginn der Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang ist der Benutzer ausweis beim Büchereipersonal zu hinterlegen und die Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf eine halbe Stunde pro Öffnungstag je Nutzer. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer kann gestattet werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (4) Grundkenntnisse zum selbständigen Arbeiten am PC und im Internet werden vorausgesetzt. Gleiches gilt für die zur Verfügung gestellten Anwendungsprogramme. Anspruch auf Unterstützung durch das Büchereipersonal besteht nicht.

## **§ 15 Nutzungsregeln**

- (1) Am PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang kann mit der installierten Software gearbeitet werden. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Jugendbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
- (2) Einstellungsveränderungen oder Manipulationen an der Arbeitsplatz- oder Netzkonfiguration dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten derartige Handlungen festgestellt werden, hat der Verursacher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein Ausschluss von der Nutzung des Internets und der Bücherei kann erfolgen. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.
- (3) Die selbständige Behebung technischer Störungen ist untersagt. Das Büchereipersonal ist umgehend von der Störung zu unterrichten.
- (4) Auf Verlangen des Büchereipersonals ist während der Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang ein Kopfhörer zu verwenden.
- (5) Suchergebnisse / Dateien dürfen auf Disketten und CDs heruntergeladen werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr.  
Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist untersagt. Die Vorschriften des Urheberrechts sind in jedem Fall zu beachten.
- (6) Es dürfen nur Disketten und CDs verwendet werden, die zuvor bei der Bücherei erworben wurden. Die Verwendung eigener Disketten und CDs ist nicht erlaubt.  
Das Ausdrucken auf dem angeschlossenen Drucker ist kostenpflichtig.

- (7) Es sind alle Dienste nutzbar, die auf dem PC- und dem Internetarbeitsplatz freigegeben sind. Für die Sicherheit der persönlichen Daten ist der Nutzer selbst zuständig und verantwortlich.
- (8) Das Aufrufen von strafrechtlich relevanten und jugendgefährdenden Adressen und Medieninhalten im Internet sowie deren Abspeichern ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird der Nutzer endgültig von der Benutzung des PC-Arbeitsplatzes und des Internets ausgeschlossen.
- (9) Die Büchereileitung behält sich vor, die aufgerufenen Internetadressen / Medieninhalte stichprobenartig bzw. bei begründetem Verdacht auf verbotene Nutzung detailliert zu überprüfen.
- (10) Das Versenden und Empfangen von e-mails ist nur über Drittprovider zulässig. Bestellungen und Buchungen sind nur im eigenen Namen statthaft.
- (11) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er durch die Benutzung des PC-Arbeitsplatzes und des Internetzugangs verursacht.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Jugendbücherei übernimmt keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit des PC-Arbeitsplatzes und des Internetzugangs. Für die auf Grund von Netzbelastungen im Internet oder im Telefonnetz entstehenden Wartezeiten übernimmt die Jugendbücherei ebenfalls keine Haftung.
- (2) Die Jugendbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Suchergebnisse sowie die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Internetzugang abgerufen werden.
- (3) Die Jugendbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer durch die Benutzung des PC-Arbeitsplatzes und / oder des Internetzugangs entstehen.  
Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Jugendbücherei haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechtes durch die Benutzer des Internetarbeitsplatzes sowie für Vertragsverletzungen zwischen Benutzern und Internetdiensten

## **§ 17 Weisungs- und Ausschlußrecht**

- (1) Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Personal der Jugendbücherei.
- (2) Das Personal der Jugendbücherei ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.

- (3) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- oder Sorgfaltsregeln verstoßen, können ganz oder für eine bestimmte Dauer von der Benutzung der Jugendbücherei ausgeschlossen werden.
- (4) Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Ausleihe weiterer Medien an ihn eingestellt und zu diesem Zweck sein Benutzerkonto gesperrt werden.

## § 18 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Nersingen übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Taschen, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände.  
Außerdem haftet die Gemeinde Nersingen nicht für Schäden, die durch den Gebrauch entliehener Disketten oder CD-ROM eventuell entstehen können.

## § 19 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

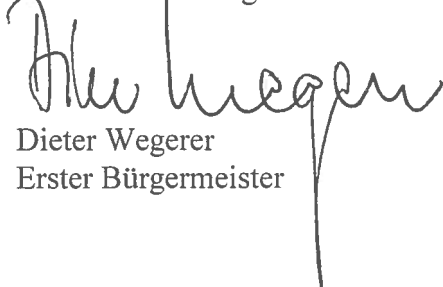
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Jugendbücherei der Gemeinde Nersingen vom 10. Dezember 1996 in der Fassung vom 25. Juni 2003 außer Kraft.

Nersingen, 19.02.2004

Gemeinde Nersingen

  
Dieter Wegerer  
Erster Bürgermeister

